STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Angebote zur Unterstützung im Alltag in Sachsen

Auslegungshinweise zur Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO)

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat 33 | Pflegeversicherung und -versorgung

Stand: 26. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Angebotsarten 4
1.1 Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag allgemein? 4
1.2 Was sind konkrete Betreuungsangebote? 4
1.3 Was sind konkrete Entlastungsangebote? 5
1.4 Was sind Angebote von Nachbarschaftshelfern und Alltagsbegleitern? 6
2 Preisgestaltung 7
2.1 Welche Preisobergrenzen gelten für welche Form von Angeboten? 7
2.2 Wie wurden die Preisobergrenzen ermittelt? 7
2.3 Bei welchen Angeboten findet der Pflegemindestlohn Anwendung? 8
2.4 Was passiert, wenn höhere Stundensätze in Rechnung gestellt werden? 9
2.5 Werden die Preisobergrenzen auch angepasst? 9
3 Anerkennung von Anbietern 10
3.1 Ist es möglich, als Einzelperson eine Anerkennung zu erhalten? 10
3.2 Sind Kooperationen zwischen Anbietern möglich? 10
3.3 Was ist unter dem Vorhandensein einer angemessenen Raumgröße zu verstehen? 10
3.4 Ist die Anerkennung befristet? 10
3.5 Kann eine Anerkennung nach Widerruf erneut erfolgen? 10
3.6 Gibt es eine Mitteilungspflicht, wenn sich Änderungen im Angebot ergeben? 10
4 Anwendung der SächsPflUVO auf Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 f. SGB XI 11
4.1 Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf zugelassene Pflegedienste? 11
5 Fahrdienste 12
5.1 Welche Fahrdienste unterliegen dem Anwendungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes? 12
6 Fachkräfte 12
6.1 Wer kann Fachkraft in allgemeinen Angeboten zur Unterstützung im Alltag sein? 12
6.2 Wer kann Fachkraft in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen sein? 13
6.3 Muss die Fachkraft zwingend im Unterstützungsangebot tätig sein? 13
7 Fachliche Qualifizierung von Helfenden 14
7.1 Welche Qualifikationsanforderungen gelten für Helfende? 14
7.2 Welche Inhalte sind für die Basisschulung festgelegt? 14
7.3 Kann die Basisschulung im Unternehmen intern sichergestellt werden? 14

7.4 Wo sind externe Schulungsanbieter zu finden? 14
7.5 Wer trägt die Kosten für die Schulungen? 14
7.6 Was ist zu beachten, wenn arbeitssuchende Personen angestellt werden sollen? 15
8 Informationen für Schulungsanbieter 15
8.1 Wer kann Schulungen anbieten? 15
8.2 Gibt es Beispiele für Schulungskonzepte? 15
8.3 Was ist für geförderte Schulungen für arbeitssuchende Personen zu beachten? 16
9 Kontinuierliche Schulung und Begleitung der Helfenden 16
9.1 Was versteht man unter der kontinuierlichen Schulung und Unterstützung? 16
10 Förderung 17
10.1 Was ist unter der förderfähigen Auf- und Ausbauphase eines anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag zu verstehen? 17

1 Angebotsarten

1.1 Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag allgemein?

Unter „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ definiert der Bundesgesetzgeber in § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) Leistungen für Menschen mit anerkanntem Pflegegrad (Pflegebedarf), für welche der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 131 Euro monatlich außerhalb der professionellen Pflege eingesetzt werden kann. Diese niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote ersetzen die professionelle Pflege jedoch nicht, sondern sollen sie ergänzen und mit den zugelassenen Pflegeeinrichtungen kooperieren.

Der Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, also für alle Menschen mit Pflegebedarf nach §§ 14 und 15 SGB XI, welche nicht dauerhaft vollstationär versorgt werden. Die Pflegeversicherung refinanziert mit den Angeboten zur Unterstützung im Alltag auch Aufgaben, die traditionell durch Familien bzw. im Rahmen von Freundschaften oder der Nachbarschaft erbracht wurden. Dies soll der veränderten Lebenswirklichkeit in unserer Gesellschaft und insbesondere den veränderten Familienstrukturen besser entsprechen. In vielen Fällen werden diese Aufgaben auch weiterhin durch An- und Zugehörige erbracht. Auch dies soll mit entsprechenden Angeboten unterstützt werden.

Die Betreuungs- und Entlastungsangebote sollen also einerseits Menschen mit Pflegebedarf helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Andererseits sollen sie dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten. Es sind auch kombinierte Angebote aus Betreuung und Entlastung möglich.

Zur Qualitätssicherung der Angebote sieht das SGB XI vor, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag eine Anerkennung benötigen. Eine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrages ist demnach nur möglich, wenn es sich um ein anerkanntes Angebot handelt. Das Anerkennungsverfahren ist auf Landesebene zu regeln – in Sachsen wurde dem mit der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) nachgekommen.

Die Übernahme körperlicher Pflegemaßnahmen gehört nicht zu Betreuungs- oder Entlastungsleistungen im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Diese sind insbesondere durch zugelassene Pflegedienste zu erbringen. Hierzu gehören zum Beispiel Unterstützung beim Aufstehen oder Zubettgehen und damit verbundene Körperpflege wie (Teil-)Waschen oder Mundpflege, das fachgerechte Lagern oder Mobilisieren von bettlägerigen oder in der Mobilität erheblich eingeschränkten Menschen, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme oder Unterstützung bei der Darm- und Blasenentleerung.

1.2 Was sind konkrete Betreuungsangebote?

Betreuungsangebote können in Form von Einzelbetreuung oder als Gruppenangebot durchgeführt werden. Sie sind darauf ausgerichtet, dass Menschen mit Pflegebedarf trotz Beeinträchtigungen am Alltag teilhaben können bzw. dass eine Entlastungsphase für Pflegende entsteht. Hierunter fallen Tätigkeiten wie:

- Vorlesen, Zeitungschau, Erzählen
- Zuhören, Fotoalben gemeinsam anschauen
- Impulse geben, zur weiteren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermutigen
- Begleitung beim Einkaufen oder Kochen
- Begleitung zum Gottesdienst oder beim Friedhofsbesuch, Unterstützung bei der Grabpflege

- Unterstützung beim Umgang mit Behördenangelegenheiten
- Hilfe bei der Vorbereitung für ein Kaffeetrinken mit Freunden
- Brettspiele spielen
- Gemeinsam musizieren

Betreuungsangebote zeichnen sich dadurch aus, dass die Tätigkeiten **gemeinsam mit** den Menschen mit Pflegebedarf vorgenommen werden. Ihre Tätigkeit ist von persönlicher Zuwendung und kleinen praktischen Hilfen geprägt, die die Begleiteten dabei unterstützen, ihr Leben weiter selbst zu gestalten.

1.3 Was sind konkrete Entlastungsangebote?

Entlastungsangebote können in Form von Begleitung im Alltag, Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Fahrdienstleistungen oder als Pflegebegleitung durchgeführt werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Tätigkeiten **für** Menschen mit Pflegebedarf vorgenommen werden bzw. im Falle der Pflegebegleitung gemeinsam mit den An- oder Zugehörigen.

Entlastungsangebote zur Begleitung im Alltag können inhaltlich mitunter den gleichen Themenkreis umfassen wie Betreuungsangebote:

- Begleitung beim Einkaufen oder Kochen
- Begleitung zum Gottesdienst oder beim Friedhofsbesuch, Unterstützung bei der Grabpflege
- Unterstützung beim Umgang mit Behördenangelegenheiten
- Hilfe bei der Vorbereitung für ein Kaffeetrinken mit Freunden

Sofern ein betreuerischer Bedarf besteht, handelt es sich um ein Betreuungsangebot. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel entsprechende Tätigkeiten mit Menschen mit Demenz gemeinsam vorgenommen werden sollen. Wenn statt Betreuung lediglich die Begleitung im Vordergrund steht, handelt es sich um ein Entlastungsangebot. Durch die Unterscheidung in Betreuungs- und Entlastungsangebote wird sichergestellt, dass die Helfenden bedarfsgerecht qualifiziert sind. Darüber hinaus hat diese Unterscheidung keine praktische Relevanz.

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen ermöglichen grundsätzlich die Erstattung von Haushaltshilfen im Rahmen des Entlastungsbetrags nach § 45b Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) durch anerkannte Angebote. Hierfür ist ein Bezug der Haushaltshilfe zur (Selbst-)Versorgung herzustellen. Dieser ist beispielsweise für folgende Leistungen i. d. R. gegeben:

- Reinigen der Wohnung, inkl. Fenster
- Reinigen der Wäsche, Bügeln
- Erledigen von Einkäufen
- Kochen
- Wartung und Reinigung von Haushaltsgeräten
- „Frühjahrsputz“
- Botengänge beispielsweise zu Post, Apotheke oder Behörden

Kein Bezug zur (Selbst-)Versorgung wird i. d. R. gesehen bei:

- Gartenarbeit/ Pflege von Außenanlagen
- Versorgung von Haustieren

- Instandhaltung von Gebäuden
- Autowäsche

Fahrdienstleistungen im Sinne Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung umfassen erforderliche Fahrten, um die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt zu unterstützen. Hierzu können beispielsweise Einkaufsfahrten gezählt werden, Fahrten zu Arzt- oder Therapiepraxen oder zu Behörden. Die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes sind einzuhalten. Dem Umfang dieser Fahrten ist mit der Preisobergrenze jedoch eine natürliche Grenze gesetzt. Fahrdienstleistungen, welche über diesen Umfang hinausgehen, werden nicht im Rahmen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung geregelt und können keine entsprechende Abrechnung geltend machen.

Die Pflegebegleitung richtet sich an An- und Zugehörige in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Gemeint ist eine Unterstützung der Pflegenden in Form von Beistand oder als feste Ansprechperson in Notsituationen.

Die Pflegebegleitung ist ergänzend zu den Möglichkeiten der Beratung und Schulung im Rahmen der professionellen Pflege zu betrachten. Nicht gemeint sind daher Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gem. § 45 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) oder Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI bzw. § 37 Absatz 3 SGB XI.

Vielmehr ist die Pflegebegleitung darauf ausgerichtet, eine verlässliche emotionale Unterstützung zu bieten, die zur besseren Bewältigung des Pflegealltags beitragen soll. Sie soll dazu dienen, Pflegepersonen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags sowohl mit praktischer als auch emotionaler Hilfe unterstützend zur Seite zu stehen und ihnen helfen, die notwendigen Kompetenzen zu entwickeln. Wesentlich dabei ist auch die Selbstfürsorge der Pflegenden, weil Pflegepersonen oftmals dazu neigen, eigene Bedürfnisse in den Hintergrund zu stellen. Folge eines solchen Verhaltens sind soziale Isolation und gesundheitliche Schäden der Pflegenden, die es durch die Pflegebegleitung so weit wie möglich zu vermeiden gilt. Ziel der Pflegebegleitung ist daher zum Beispiel das Aufzeigen von Entlastungsmöglichkeiten oder die Ermutigung zur Teilnahme an Selbsthilfeangeboten, damit bestehende Hilfemöglichkeiten möglichst umfassend in Anspruch genommen werden können und die Pflegesituation für alle Beteiligten verbessert wird.

1.4 Was sind Angebote von Nachbarschaftshelfern und Alltagsbegleitern?

Nachbarschaftshelferinnen bzw. Nachbarschaftshelfer und Alltagsbegleiterinnen bzw. Alltagsbegleiter sind Einzelpersonen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bzw. des Ehrenamts. Zu den Themen Nachbarschaftshilfe und Alltagsbegleitung informiert und berät die Fachservicestelle Sachsen.

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer unterstützen **Menschen mit Pflegebedarf**. Über den Entlastungsbetrag kann eine Aufwandsentschädigung für Nachbarschaftshilfe erstattet werden. Das Zulassungsverfahren hierfür regelt die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung. Ausgeschlossen ist die Nachbarschaftshilfe durch Verwandte bis zum 2. Grad, denn genau diese Angehörigen sollen entlastet werden, indem Dritte stundenweise entsprechende Leistungen erbringen. Weiterhin sollen durch die Nachbarschaftshilfe auch Menschen ohne verfügbare Angehörige entsprechende Unterstützungsleistungen erhalten. Von der Nachbarschaftshilfe ausgeschlossen sind genauso wie bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag körperliche Pflegemaßnahmen. Reine Fahrdienste gehören nicht zum Angebot der Nachbarschaftshilfe. Eine Beförderung im Rahmen der Begleitung der Menschen

mit Pflegebedarf ist jedoch in geringem Umfang möglich. Welche Tätigkeiten konkret übernommen werden, liegt im eigenen Ermessen der jeweiligen Nachbarschaftshelferin oder des jeweiligen Nachbarschaftshelfers. So übernehmen diese zum Beispiel in vielen Fällen keine Reinigungsarbeiten.

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter im Rahmen der Förderrichtlinie Ältere Menschen unterstützen **Menschen ohne Pflegebedarf.** Da hierfür keine Leistungen der Pflegeversicherung in Frage kommen, können diese über die Förderrichtlinie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Hinweis: Der Begriff „Alltagsbegleitung" wird deutschlandweit auch für die Begleitung von Menschen mit Pflegebedarf verwendet, weswegen es mitunter zu Verwechslungen kommt. In den meisten Fällen ist in Sachsen die zuvor genannte Alltagsbegleitung von Menschen ohne Pflegebedarf gemeint.

2 Preisgestaltung

2.1 Welche Preisobergrenzen gelten für welche Form von Angeboten?

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten seit 1. Januar 2025 die folgenden Preisobergrenzen je Leistungsstunde:

- Allgemeine Preisobergrenze: 42,45 €
- Gruppenbezogene Angebote: 27,59 €
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen: 38,11 €

Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten. Bei einer geringeren Dauer der Leistungserbringung reduziert sich der Stundensatz anteilig.

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Fahrzeiten. Darüberhinausgehende Fahrtkosten (Sachkosten) können im Rahmen der tatsächlich erfolgten An- und Abfahrt zum Leistungsort auf Basis einer wirtschaftlichen Tourenplanung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in Rechnung gestellt werden (0,35 Euro je Kilometer).

Weitere Kosten sind nicht zulässig. So dürfen Anbieter keine zusätzlichen Zeiten abrechnen, um Fahrt-, Beratungs- oder Dokumentationskosten abgegolten zu bekommen. Auch die Kürzung der Leistungsstunde bei voller Abrechnung des Stundensatzes zur Abgeltung von Fahrtkosten o. ä. ist unzulässig. Da Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 4 Nummer 16 Buchstabe g Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit sind, darf zudem keine Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Mögliche Verstöße gegen die Vorgaben der Preisobergrenzen (oder anderer Regelungen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung) können an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) als Anerkennungsbehörde gemeldet werden.

2.2 Wie wurden die Preisobergrenzen ermittelt?

Die Preisobergrenzen setzen sich zusammen aus Personalkosten und Sachkosten. Die Personalkosten bilden 80 Prozent der Preisobergrenze, die Sachkosten werden mit 20 Prozent veranschlagt.

Der Berechnung der Personalkosten liegen die Werte der 6. Pflegearbeitsbedingungenverordnung zu Grunde. Zur Berechnung der Personalkosten für Assistenzpersonal in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen wird der Branchenmindestlohn Gebäudereinigung herangezogen. Aus den Bruttostundensätzen wurde eine Mischkalkulation aufgestellt, welche auf Basis der statistischen Auswertung bestehender Angebote zur Unterstützung im Alltag eine überwiegende Leistungserbringung durch Assistenzpersonal vorsieht (65 Prozent bei allgemeinen Betreuungs- und Entlastungsangeboten bzw. 85 Prozent bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleitungen). Das Jahresbruttogehalt wurde um ein 13. Monatsgehalt in Höhe eines halben Bruttomonatsgehalts erhöht.

Die Nettojahresarbeitszeit wurde mit 1560 Stunden angesetzt. 85 Prozent der Nettoarbeitszeit wurden als tatsächliche Betreuungs- und Entlastungszeit vor Ort überschlagen, 15 Prozent als Wegezeiten und sonstige Zeiten. Damit sind Organisations- und Fahrzeiten bereits einkalkuliert und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Weiterhin berücksichtigt wurden Personalnebenkosten in Höhe von 0,75 Prozent bzw. bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 0,5 Prozent, da hier von einem geringeren Schulungs- und Supervisionsbedarf auszugehen ist. Das Unternehmensrisiko wurde mit 1,5 Prozent sowie eine durchschnittliche Preissteigerung mit 2 Prozent berücksichtigt. Die Preissteigerung ist bereits in den zugrunde gelegten Mindestlöhnen abgebildet, die zusätzliche Berechnung soll jedoch bewirken, dass die Zeiträume zwischen Anpassungen der gesetzlichen Mindestlöhne und Anpassungen der Preisobergrenzen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung ausgeglichen werden können.

Der Kalkulation der Preisobergrenze für Gruppenangebote liegt die Berechnung der allgemeinen Preisobergrenze zu Grunde. Gruppenangebote werden mit einem Wert von 65 Prozent der allgemeinen Preisobergrenze berücksichtigt.

Die Preisobergrenzen berücksichtigen einen achtsamen Umgang mit den Mitteln der Pflegeversicherung, welche aus der Einzahlung aller Versicherten als Solidargemeinschaft resultieren. Sie ermöglichen eine Entlohnung nach Branchenmindestlohn, auch wenn dieser nicht durchweg Anwendung für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag findet. Hiermit soll Wertschätzung für diese wichtigen Tätigkeiten ausgedrückt werden, auch wenn Tätigkeiten in diesem Bereich nicht einheitlich in den entsprechenden Mindestlohn-Regelungen abgebildet sind.

2.3 Bei welchen Angeboten findet der Pflegemindestlohn Anwendung?

Die 6. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (6. PflegeArbbV), umgangssprachlich „der Pflegemindestlohn“, findet Anwendung für Pflegebetriebe im Sinne des § 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Dies ist bei nach § 71 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen der Fall, also u. a. bei ambulanten Pflegediensten oder Betreuungsdiensten. Darüber hinaus handelt es sich um einen Pflegebetrieb, wenn mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit eines Dienstleistungsbetriebs mit Pflege-/Betreuungsleistungen bzw. vor- oder nachbereitenden Tätigkeiten ausgefüllt sind. Dies trifft auf viele anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zu. Keine Pflegebetriebe sind hingegen zum Beispiel Reinigungsdienste, die sich als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkennen lassen haben. Für diese findet der Pflegemindestlohn keine Anwendung.

Innerhalb von Pflegebetrieben ist der Pflegemindestlohn an diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu zahlen, welche in der Pflege und Betreuung tätig sind oder – sofern sie in anderen Bereichen tätig sind – mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend,

betreuend oder pflegend tätig sind. Dies ist bei zugelassenen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten nach § 71 SGB XI der Fall und bei vielen Betreuungs- und Entlastungsangeboten von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Keine Anwendung findet der Pflegemindestlohn jedoch, wenn ausschließlich Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht werden. Auch ehrenamtlich Tätige in Betreuungs- und Entlastungsangeboten fallen nicht unter den Pflegemindestlohn.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, bei welchen Angeboten der Pflegemindestlohn demnach in der Regel Anwendung findet:

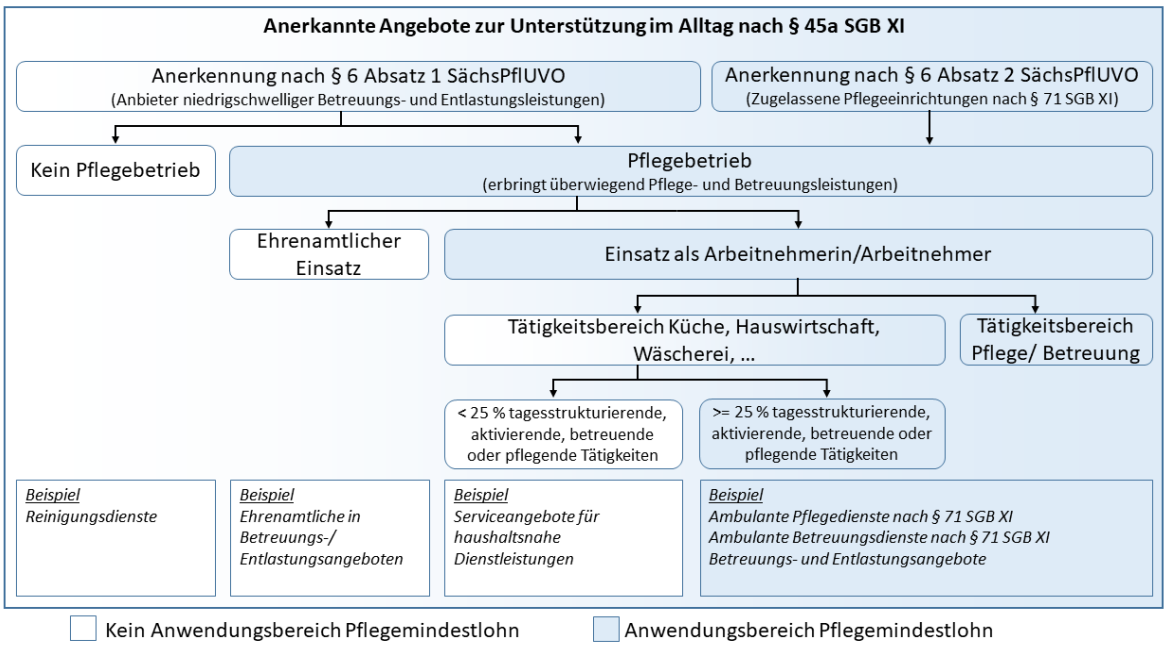

Abbildung 1 Anwendungsbereich des Pflegemindestlohns

2.4 Was passiert, wenn höhere Stundensätze in Rechnung gestellt werden?

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Preisobergrenzen droht der Verlust der Anerkennung. Sollte es zu einem Widerruf der Anerkennung kommen, kann der Antragsteller in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen neuen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, er ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, Leistungen als anerkannter Anbieter zu erbringen.

Mögliche Verstöße gegen die Vorgaben der Preisobergrenzen (oder anderer Regelungen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung) können an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) als Anerkennungsbehörde gemeldet werden.

2.5 Werden die Preisobergrenzen auch angepasst?

Ja. Die Preisobergrenzen werden aller zwei Jahre überprüft. Die oben aufgeführten Preisobergrenzen gelten seit 1. Januar 2025.

3 Anerkennung von Anbietern

3.1 Ist es möglich, als Einzelperson eine Anerkennung zu erhalten?

Einzelpersonen können nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung nur noch als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer über die Pflegekassen zugelassen werden. Zum Thema Nachbarschaftshilfe informiert und berät die Fachservicestelle Sachsen.

Eine Anerkennung von Einzelpersonen als Angebot zur Unterstützung im Alltag über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) ist nicht möglich, da für die Verlässlichkeit und Vertretung im Angebot mindestens eine weitere Person vorzuhalten ist. Weiterhin bestehen diese Angebote aus mindestens einer Fachkraft und einem Helfenden.

3.2 Sind Kooperationen zwischen Anbietern möglich?

Grundsätzlich können Kooperationen zwischen zwei oder mehr Anbietern geschlossen werden. Dies entbindet die Anbieter jedoch nicht davon, die Anerkennungsvoraussetzung selber zu erfüllen. Das bedeutet, es müssen auch vom Anbieter selbst mindestens zwei Personen vorgehalten werden, wovon eine als Fachkraft gelten muss.

3.3 Was ist unter dem Vorhandensein einer angemessenen Raumgröße zu verstehen?

Für Angebote, die Pflegebedürftige in einer separaten Räumlichkeit betreuen, gilt gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 8 SächsPflUVO, dass die entsprechenden Räume für das Angebot hinsichtlich der Größe, Barrierefreiheit etc. geeignet sein müssen. Eine pauschale Aussage hierzu ist nicht möglich, da stets das individuelle Konzept betrachtet werden muss.

3.4 Ist die Anerkennung befristet?

Die Anerkennung für Angebote zur Unterstützung im Alltag ist nicht befristet. Eine Befristung (auf drei Jahre) besteht nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

3.5 Kann eine Anerkennung nach Widerruf erneut erfolgen?

Ein erneuter Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung kein Widerruf erfolgt ist, dessen Gründe der Anbieter zu vertreten hat.

3.6 Gibt es eine Mitteilungspflicht, wenn sich Änderungen im Angebot ergeben?

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) als Anerkennungsbehörde trifft die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung aufgrund der vorgelegten Unterlagen. Soweit sich im Nachgang Änderungen im Angebot ergeben, sind diese dem KSV unverzüglich mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die Anbieter nach §§ 8 und 9 SächsPflUVO sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Januar einen Tätigkeitsbericht beim KSV einzureichen. Darin ist auf ausgewählte Themen einzugehen, die für den KSV im Rahmen der dauerhaften Anerkennung relevant sind und die durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für statistische Zwecke und zur Auswertung benötigt werden.

4 Anwendung der SächsPflUVO auf Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 f. SGB XI

4.1 Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf zugelassene Pflegedienste?

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung verfolgt den Zweck, Menschen mit Pflegebedarf und deren pflegenden Angehörigen ergänzend zu den Diensten der professionellen Pflege Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu ermöglichen, welche durch die Verordnung geregelt und gefördert werden. Hierzu gehören auch Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), welche über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI abgerechnet werden können.

Zugelassene Pflegedienste haben eine Vielzahl an Regelungen einzuhalten, welche über die Vorgaben der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung hinausgehen. Hierzu gehören beispielsweise Regelungen zur Höhe der Löhne oder zur Qualifikation von Betreuungskräften. Art und Umfang der Leistungserbringung in der professionellen Pflege ergibt sich i. d. R. aus der Einhaltung diverser Vorgaben. Ihre erbrachten Leistungen rechnen sie auf Basis des mit den Pflegekassen geschlossenen Versorgungsvertrages im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung ab, wobei auch der Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI eingesetzt werden kann.

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung adressiert Betreuungs- und Entlastungsleistungen außerhalb der professionellen Pflege. Für diese niedrigschwelligen Leistungen gelten viele der für zugelassene Pflegedienste geltenden Regelungen nicht.

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung möchte dennoch auch der professionellen Pflege ermöglichen, Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI anzubieten, also Leistungen außerhalb der verhandelten Vergütungsvereinbarung abzurechnen. Sofern sich zugelassene Pflegedienste für eine Leistungserbringung im Rahmen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung entschließen, gelten für diese gem. § 6 Absatz 2 SächsPflUVO vereinfachte Regelungen, da durch das Vorliegen eines Versorgungsvertrags bereits umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung bestehen (siehe oben). So gelten zugelassene Pflegedienste ohne separates Anerkennungsverfahren als anerkannt und müssen keine Tätigkeitsberichte beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) einreichen.

Erforderlich für die Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI ist jedoch auch für zugelassene Pflegedienste die Veröffentlichung der Kontaktdaten im PflegeNetz Sachsen. Auch die Einhaltung der Preisobergrenzen nach §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 SächsPflUVO gilt für zugelassene Pflegedienste bei der Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie für ergänzende niedrigschwellige Anbieter von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gleichermaßen. In Bezug auf die Preisobergrenzen können die hohen Anforderungen an zugelassene Pflegedienste keine Berücksichtigung finden, da dies dem niedrigschwelligen Ansatz der ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsleistungen nicht gerecht würde. Außerhalb der Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI können zugelassene Pflegedienste die im Rahmen ihrer Vergütungsvereinbarung verhandelten Kostensätze aufrufen.

5 Fahrdienste

5.1 Welche Fahrdienste unterliegen dem Anwendungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes?

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten für alle entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen (vergleiche § 1 PBefG).

Entgeltlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Fahrdienstleistung nicht explizit ausgewiesen wird, aber Teil der Leistung ist.

Eine geschäftsmäßige Beförderung liegt immer vor, wenn Wiederholungsabsicht besteht. Dabei bedarf es weder der Gewinnerzielungsabsicht noch der Gewerbsmäßigkeit.

Das Personenbeförderungsgesetz dient einerseits der Sicherheit von beförderten Personen und andererseits dem Schutz von Fahrdiensten vor nicht versicherten Schadensersatzforderungen. Damit ist es im Interesse von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die angebotenen Leistungen auf den Anwendungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes zu prüfen. Hierfür sind die Anbieter in der Pflicht, selbstständig auf die zuständige Straßenverkehrsbehörde zuzugehen. Ob und inwieweit ihre Angebotsform betroffen ist, haben sie gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) im Konzept darzulegen.

Bei professionellen Fahrdiensten sowie bei Fahrdienstleistungen als Entlastungsangebot erfolgt die Erbringung der Fahrdienstleistung entgeltlich und geschäftsmäßig. In diesem Fall ist der Anwendungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes stets eröffnet. Bei Betreuungsangeboten, die Fahrdienste als Teil der Leistung vorsehen, trifft dies in der Regel ebenfalls zu.

Die Nachbarschaftshilfe ist von den Anforderungen zur Personenbeförderung befreit, soweit die Beförderung lediglich Nebenleistung einer Begleitung der zu betreuenden Person ist und ohne zusätzliches Entgelt erfolgt.

Für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und damit die Ausstellung entsprechender Genehmigungen und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

6 Fachkräfte

6.1 Wer kann Fachkraft in allgemeinen Angeboten zur Unterstützung im Alltag sein?

Wer als Fachkraft für ein Angebot tätig sein kann, ist abhängig vom Konzept im Einzelfall zu betrachten und vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) als Anerkennungsbehörde zu prüfen.

Insbesondere kommen die folgenden Berufsgruppen als Fachkraft in Betracht:

1. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,

6. Psychologinnen und Psychologen,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
9. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. Gerontologinnen und Gerontologen.

Die Aufzählung der Berufsgruppen ist nicht abschließend. Um einen Einzelfall prüfen zu lassen, ist ein formloser begründeter Antrag beim KSV erforderlich. Beispielsweise können je nach Angebotskonzept auch Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Fachkräfte in Angeboten zur Unterstützung im Alltag sein. Bei der Einstufung des Berufsabschlusses als Fachkraft ist jeweils zu berücksichtigen, dass die Berufe nicht nur der Unterstützung der Pflegebedürftigen allgemein dienen, sondern auch der soziale, fürsorgende Kern, der den Berufsabschlüssen immanent ist, betrachtet wird.

6.2 Wer kann Fachkraft in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen sein?

Als Fachkraft in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen kommen neben den oben genannten Berufsgruppen auch Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter, Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie Personen, die über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse verfügen und diese nachweisen, in Betracht.

Da in der Ausbildung von Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftern einige Inhalte der Basisschulung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SächsPflUVO nicht enthalten sind, ist eine Anerkennung als Fachkraft nur in Kombination mit der Teilnahme an einer Basisschulung im Umfang von mindestens 40 Schulungsstunden oder einer vergleichbaren Qualifikation möglich. Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) als Anerkennungsbehörde entscheidet hierbei im Einzelfall, ob gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse vorliegen. Hierfür ist ein formloser begründeter Antrag beim KSV erforderlich.

Als vergleichbare Berufsabschlüsse kommen beispielsweise Berufe im Bereich des Reinigungsgewerbes, konzeptabhängig auch Köchinnen und Köche oder Personen aus dem Hotelgewerbe in Betracht.

6.3 Muss die Fachkraft zwingend im Unterstützungsangebot tätig sein?

Grundsätzlich ja. Im Konzept müssen Anbieter darlegen, dass eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfenden durch eine Fachkraft sichergestellt ist. Im Regelfall sollen die Fachkräfte eindeutig zum Unterstützungsangebot gehören. Die Fachkraft soll regelmäßiger Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sein und eine kontinuierliche qualitätssichernde Funktion ausüben. Dies kann auf der Basis umgesetzt sein, dass die Fachkraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, Inhaberin oder Inhaber des Unternehmens ist oder ehrenamtlich für das Unternehmen tätig ist.

Sollte die Fachkraft auf ehrenamtlicher Basis im Unternehmen tätig sein, sollten die steuerrechtlichen Aspekte vorab geklärt werden. Darüber hinaus ist im Konzept eindeutig darzulegen, in welchem Umfang und für welche Leistungen die ehrenamtliche Fachkraft regelmäßig tätig wird. Neben der kontinuierlichen Schulung und Unterstützung der Helfenden ist auch die Erbringung von Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen maßgeblich.

7 Fachliche Qualifizierung von Helfenden

7.1 Welche Qualifikationsanforderungen gelten für Helfende?

Helfende benötigen eine grundlegende Qualifizierung zur Vorbereitung auf die Lebens- und Bedarfslage von Menschen mit Pflegebedarf und deren pflegenden Angehörigen. Hierfür ist eine Basisschulung im Umfang von 40 Schulungsstunden vorgesehen, welche vor Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren ist.

Der Basisschulung ist der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation gleichgestellt. So benötigen beispielsweise Personen mit Ausbildung als zusätzliche Betreuungskraft nach §§ 43b, 53b Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) oder mit erfolgreich absolvierter Weiterbildung „Behandlungspflege LG I“ in Verbindung mit dem Nachweis pflegerischer Erfahrungen keine Basisschulung, um in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag tätig zu sein.

7.2 Welche Inhalte sind für die Basisschulung festgelegt?

Die Inhalte orientieren sich an § 8 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 sowie § 9 Absatz 1 Nummer 5 SächsPflUVO. Im Schulungscurriculum sind diese detailliert dargestellt.

7.3 Kann die Basisschulung im Unternehmen intern sichergestellt werden?

Wenn Anbieter in der Lage sind, ihre Helfenden vergleichbar externen Schulungsanbietern selbst zu schulen, kann diese Möglichkeit genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür ein Konzept und entsprechende Fachkräfte vorhalten sowie entsprechende Nachweise gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) erbringen. Die Helfenden sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu schulen. Dem KSV ist zudem der Nachweis der Schulung der Helfenden zu erbringen.

7.4 Wo sind externe Schulungsanbieter zu finden?

Die Anerkennung von Schulungsanbietern erfolgt nach Landesrecht und nicht nach bundesweit einheitlichen Voraussetzungen. Daher sind Schulungsanbieter, die in anderen Bundesländern tätig sind, nicht automatisch geeignet, auch in Sachsen die Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erfüllen.

Eine Liste der externen Schulungsanbieter für Sachsen ist auf der Internetseite der Fachservicestelle Sachsen zu finden: https://www.pflegenetz.sachsen.de/download/FSS_Schulungsanbieter_anerkannte_Angebote_zur_Unterstuetzung_im_Alltag.pdf

7.5 Wer trägt die Kosten für die Schulungen?

Die Kosten sind entweder von den Anbietern selbst zu tragen oder die Helfenden bringen die benötigte Qualifikation mit. Im Rahmen der Förderung der Auf- und Ausbauphase von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 19 SächsPflUVO sind Schulungskosten förderfähig.

Wenn eine arbeitssuchende Person angestellt werden soll, besteht die Möglichkeit, dass die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter die Kosten der Qualifizierung trägt.

7.6 Was ist zu beachten, wenn arbeitssuchende Personen angestellt werden sollen?

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter in jedem Einzelfall personenbezogen geprüft.

Förderfähig können die Kosten der Basisschulung oder auch die Kosten der Qualifizierung zur zusätzlichen Betreuungskraft nach §§ 43b, 53b SGB XI sein.

Mit einem durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung ausgereichten Bildungsgutschein (§ 81 SGB III) oder einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III) kann sich die arbeitssuchende Person an einen für die Förderung zugelassenen oder zertifizierten Bildungsträger wenden und bei diesem eine entsprechende zugelassene oder zertifizierte Bildungsmaßnahme absolvieren.

Nach dem Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme stehen die arbeitssuchenden Personen den Angeboten zur Unterstützung im Alltag als Helfende ausreichend geschult zur Verfügung.

Arbeitgebern, die Angebote zur Unterstützung im Alltag realisieren, wird empfohlen, Stellenausschreibungen über den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zu schalten.

8 Informationen für Schulungsanbieter

8.1 Wer kann Schulungen anbieten?

Die Anerkennung von Schulungsanbietern erfolgt nach Landesrecht und nicht nach bundesweit einheitlichen Voraussetzungen. Daher sind Schulungsanbieter, die in anderen Bundesländern tätig sind, nicht automatisch geeignet, auch in Sachsen die Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erfüllen.

In Sachsen darf Schulungen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag vornehmen, wer den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bzw. 5 oder § 9 Absatz 1 Nummer 5 SächsPflUVO gerecht wird. Neben internen Schulungen jeweils durch die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag selbst, können dies auch externe Schulungsanbieter leisten. Die Feststellung der fachlichen Eignung als externer Schulungsanbieter erfolgt durch die Fachservicestelle Sachsen. Anschließend werden die Schulungsanbieter gelistet und veröffentlicht unter: https://www.pflegenetz.sachsen.de/download/FSS_Schulungsanbieter_anerkannte_Angebote_zur_Unterstuetzung_im_Alltag.pdf

8.2 Gibt es Beispiele für Schulungskonzepte?

Im Schulungscurriculum gibt es eine Übersicht über die erforderlichen Inhalte der Basisschulung. Für die Erstellung eines Schulungskonzeptes gibt es dort eine Checkliste, die genutzt werden kann.

8.3 Was ist für geförderte Schulungen für arbeitssuchende Personen zu beachten?

Hilfreich ist hierzu die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit für Schulungsanbieter (»Bildungsträger«) – hier sind alle wichtigen Informationen zu finden: https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger. Schulungsanbieter müssen demnach zwei Voraussetzungen erfüllen.

1. Sie müssen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassener Bildungsträger für die Förderung sein.
2. Ihre Maßnahmen beziehungsweise ihre Angebote der Basisschulung und/oder Angebote zur Qualifizierung als zusätzlichen Betreuungskraft nach §§ 43b, 53b Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) müssen ebenfalls für die Förderung zugelassen sein nach dem SGB III in Verbindung mit der AZAV.

https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung

Hierfür müssen sich Schulungsanbieter bei einer fachkundigen Stelle zertifizieren lassen. Diese sind zu finden über: https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html

Nach der Zertifizierung können die Schulungsanbieter ihre Angebote im KURSNET-Portal der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichen und so Interessentinnen und Interessenten gezielt und kostenlos erreichen. Welche Möglichkeiten für die Veröffentlichung der Kursangebote zur Verfügung stehen, erfahren Schulungsanbieter auf der Seite Kurse einstellen.

Wenn bereits ein Benutzerkonto im KURSNET-Portal vorhanden ist oder ein neues angelegt werden soll, dann kann die Seite Anmeldung/Registrierung genutzt werden.

9 Kontinuierliche Schulung und Begleitung der Helfenden

9.1 Was versteht man unter der kontinuierlichen Schulung und Unterstützung?

Eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfenden kann durch fachliche Anleitung, Supervision oder Fortbildung der Helfenden durch eine Fachkraft erfolgen. Sie ist inhaltlich vom Konzept des Angebots zur Unterstützung im Alltag und insbesondere den individuellen Bedarfen der Helfenden abhängig. Dabei kann auch zusätzlich auf das Angebot externer Schulungsanbieter zurückgegriffen werden. Schulungsmaßnahmen können als kontinuierlich angenommen werden, wenn diese bei Bedarf erfolgen, mindestens jedoch jährlich in einem Umfang von 6 Unterrichtseinheiten. Bedarf besteht, wenn Helfende diesen äußern oder wenn Fachkräfte oder Dritte diesen signalisieren. Insbesondere in Hinblick auf die Auffrischung von Erste-Hilfe-Kenntnissen dürfte spätestens nach zwei Jahren Bedarf bestehen.

Eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung ist unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis sicherzustellen. Neben sozialversicherungspflichtig beschäftigt Helfenden ist diese auch für ehrenamtlich tätige Helfende unabdingbar.

10 Förderung

10.1 Was ist unter der förderfähigen Auf- und Ausbauphase eines anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag zu verstehen?

Um anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag den Beginn ihrer Tätigkeit zu erleichtern, können sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gem. § 19 SächsPflUVO in ihrer Aufbauphase gefördert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Anbieter ihren Kundenstamm aufbauen können, ohne die Ausgaben, die anfallen, allein tragen zu müssen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach der **erstmaligen** Möglichkeit zur Antragstellung nach Anerkennung möglich. Die erstmalige Möglichkeit der Antragstellung besteht jeweils zum ersten 30. September nach Anerkennung. (Beispiel: Erfolgte die Anerkennung zum 1. Mai 2024, konnte erstmals bis 30. September 2024 ein Förderantrag gestellt werden. Erfolgte die Anerkennung zum 1. November 2024, kann erstmals bis 30. September 2025 ein Förderantrag gestellt werden.)

Nach einer Zeitspanne von zwei Jahren ist davon auszugehen, dass die Anbieter am Markt etabliert sind und rentabel arbeiten können. Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind im Gegensatz zu den anderen Fördergegenständen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung wirtschaftlich arbeitende Unternehmen, die kostendeckende Einnahmen generieren können. Diese Möglichkeit haben beispielsweise Selbsthilfegruppen, Initiativen des Ehrenamtes oder Nachbarschaftshilfekontaktstellen nicht.